

## Freiwillige Arbeitsleistungen

Freiwillige Arbeitsleistungen können laut Rahmenrichtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter\_innen (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung (Nr. 4.5 und 5.4) mit einem Stundensatz von 9,60 Euro im Zuschussantrag zuschusswirksam geltend gemacht werden.

Die Maßnahmen der Evang. Jugend in Bayern können ohne ganz viel ehrenamtlichen Einsatz gar nicht stattfinden. Dennoch kann nicht jede ehrenamtliche Tätigkeit während einer Maßnahme zuschusswirksam geltend gemacht werden. Freiwillige Arbeitsleistungen sind nur diejenigen ehrenamtlich erbrachten Arbeitsleistungen, die eine kostenpflichtige Arbeitsleistung ersetzen. Es geht also nur um die Tätigkeiten, bei denen Ehrenamtliche die Hauptverantwortung tragen.

### Zu freiwilligen Arbeitsleistungen gehören z.B.:

Workshopleitungen oder Plenumsleitungen als Referent\_in. (Hier wird nur die Zeit berücksichtigt, die der Workshop/das Plenum gedauert hat und nicht Vor- und Nachbereitung).  
Ein\_e Koch\_Köchin (verantw.) nicht das Kochteam. Der Koch\_die Köchin dürfen dann kein Honorar erhalten.

Einkaufen für eine Maßnahme. Ein\_e Verantwortliche\_r übernimmt den Einkauf.

Wird eine Maßnahme ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitet, kann für eine\_n Ehrenamtliche\_n max. 10 Arbeitsstunden/Tag angerechnet werden (anteilig bei An- und Abreisetag).

Die freiwilligen Arbeitsleistungen werden mit den Stundenzetteln dokumentiert.

Rückfragen:

Ute Markel, 0911 4304-257

Andrea Paul, 0911 4304-244